

Gemeinde List auf Sylt

IV. Nachtragssatzung

zur

„Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List auf Sylt“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Vierte Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List erlassen:

Artikel 1

§ 2 Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfes oder dem seiner Angehörigen im In- und Ausland verfügen kann.

Artikel 2

§ 7 Anzeigepflicht erhält folgende Fassung:

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Amt Landschaft Sylt, Amt für Finanzen und Liegenschaften, Abteilung Kommunale Abgaben, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Artikel 3

§ 10 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- (3) Gemäß § 18 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

Artikel 4

Die Vierte Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

List, den *28.11.17*

Gemeinde List
Ronald Berck
Ronald Berck
Bürgermeister

